VERORDNUNG (EWG) Nr. 1675/77 DES RATES

vom 19. Juli 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 hinsichtlich der Zahlungsweise bei der Weindestillation

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/77 (2), insbesondere auf Artikel 6b Absatz 3, Artikel 6c Absatz 3, Artikel 24a Absatz 5 und Artikel 24b Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 des Rates vom 20. Juli 1976 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die in den Artikeln 6b, 6c, 24a und 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte Destillation von Wein (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2688/76 (4), zahlt die Interventionsstelle dem Erzeuger innerhalb von zwei Wochen nach Genehmigung des Weinlieferungsvertrags einen Betrag in Höhe von 30 % des Mindestankaufspreises in Anrechnung auf die Beihilfe.

Bei der Anwendung dieser Vorschrift hat es sich ergeben, daß dieser Betrag an Erzeuger gezahlt werden könnte, die der Verpflichtung zur Destillation anschließend nicht nachkommen. Es ist daher angebracht, die Zahlungsweise dieser Beihilfe zu ändern, damit die Interventionsstellen nicht gezwungen sind, unrechtmäßig vereinnahmte Beträge unter schwierigen Bedingungen wiedereinzuziehen.

Es empfiehlt sich, klarzustellen, daß der Vorschuß, den die Interventionsstelle an den Erzeuger zu zahlen hat, auf den Betrag der Beihilfe beschränkt wird, falls die Beihilfe 30 % des Mindestankaufspreises nicht erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 3*

(1) Bei Eingang der gesamten im Vertrag angegebenen Weinmenge in der Brennerei zahlt diese dem Erzeuger mindestens den Unterschied zwischen dem Mindestankaufspreis nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) und der Beihilfe nach Artikel 2.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Eingang der gesamten im Vertrag angegebenen Weinmenge in der Brennerei zahlt die Interventionsstelle dem Erzeuger einen Betrag in Höhe von 30 % des Mindestankaufspreises nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b), der auf die Beihilfe nach Artikel 2 angerechnet wird. Dieser Betrag darf keinesfalls höher sein als die genannte Beihilfe.

(3) Ist der Nachweis erbracht worden, daß die gesamte im Vertrag genannte Weinmenge destilliert worden ist, so zahlt die Interventionsstelle dem Erzeuger den Unterschied zwischen der Beihilfe nach Artikel 2 und dem Betrag nach Absatz 2.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß der Betrag nach Absatz 2

— innerhalb von zwei Wochen nach Genehmigung des Vertrages von der Interventionsstelle den Erzeugern gezahlt wird ;

— von der Brennerei gezahlt wird ; in diesem Fall erstattet die Interventionsstelle den Betrag der Brennerei, wenn der in Absatz 3 vorgesehene Nachweis erbracht ist.

(5) Findet die Destillation in einem anderen Mitgliedstaat als dem Erzeugermitgliedstaat statt, so wird der Mindestankaufspreis nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) von der Brennerei gezahlt.

(6) Die Zahlung des Mindestankaufspreises durch die Interventionsstelle beziehungsweise die Brennerei kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 in einem einzigen Betrag nach der Destillation der gesamten im Vertrag angegebenen Weinmenge erfolgen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 211 vom 5. 8. 1976, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 304 vom 6. 11. 1976, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET